

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 208/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Armin M [REDACTED], S [REDACTED]straße 27, B [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die U [REDACTED] Krankenversicherungs AG, vertreten durch ihren
Vorstand, M [REDACTED] Straße 32-34, S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], U [REDACTED]
II. Instanz: straße 22, F [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmül-
ler, Dr. Lang, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 22. März 1989

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frank-
furt am Main vom 18. Mai 1988 wird nicht an-
genommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens.

Streitwert: 60.000,- DM.

Gründe:

Das Rechtsmittel hat im Endergebnis keine Aussicht auf
Erfolg. Der Kläger wurde bei Antragstellung nicht nur, wie
das Berufungsgericht anzunehmen scheint, nach Beschwerden
gefragt, deretwegen er sich bereits ärztlich hatte behandeln
lassen und für die eine ärztliche Diagnose bereits gestellt
und ihm mitgeteilt worden war. Die Fragestellung der Beklag-
ten umfaßt vielmehr auch gesundheitliche Beschwerden, die
der Antragsteller in den letzten fünf Jahren gehabt hat, de-
retwegen er ärztliche Behandlung aber nicht in Anspruch ge-
nommen hatte und/oder zu deren Ursache ihm eine Diagnose
noch nicht bekannt war.

- 3 -

Da der Kläger von einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, den er zu Beratungen aufsuchte, im Oktober 1983 für mehr als vier Wochen krank geschrieben worden war, konnte er - auch als medizinischer Laie - nicht von Bagatelbeschwerden ausgehen, nach deren Auftreten er sich ernstlich gar nicht gefragt fühlen mußte.

Die Sache hat auch keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung; der leistungsbefreiende Rücktritt der Beklagten ist unabhängig davon berechtigt, ob der Kläger sich bei der Beantwortung der Frage 4.6 noch eine weitere Obliegenheitsverletzung hat zuschulden kommen lassen (vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - BVerfGE 54, 277).

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dr. Zopfs

Dr. Ritter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)